

Gewerbeausübung in Österreich durch Fremdenführer aus anderen EU/EWR-Staaten

Fremdenführer/innen aus Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaates des EWR dürfen in Österreich die gewerbliche Tätigkeit des Fremdenführers verrichten:

1. auf Grund einer Niederlassung in Österreich

Es ist eine Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Niederlassung liegt, erforderlich. Juristische Personen benötigen überdies die Eintragung im österreichischen Firmenbuch. Bei der Anmeldung ist der Befähigungsnachweis zu erbringen (kann auch im Wege der Diplomanerkennung erfolgen - § 373c und 373d GewO 1994).

2. vorübergehend und gelegentlich als grenzüberschreitende Dienstleistung

Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung gewerblicher Dienstleistungen des Fremdenführers ist, dass im Heimatstaat die Befugnis zur Vornahme dieser Dienstleistung vorliegt. Da es sich beim Gewerbe des „Fremdenführers“ in Österreich um ein reglementiertes Gewerbe handelt, ist die **Erstattung einer Dienstleistungsanzeige** bzw. deren **Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** erforderlich.

Voraussetzung für die Kenntnisnahme der Dienstleistungsanzeige ist, dass:

- der Beruf des Fremdenführers im Niederlassungsstaat reglementiert ist, oder
- dass der Fremdenführer eine reglementierte Ausbildung absolviert hat, oder
- den Beruf in den vergangenen 10 Jahren mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

Erforderliche **Unterlagen für die Dienstleistungsanzeige** (Original oder beglaubigte Kopie, bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten zusätzlich beglaubigte Übersetzung):

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR
- Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Berufsberechtigung
- Berufsqualifikationsnachweis
- Bestätigung über bisherige Tätigkeit im Gewerbe

Die **Dienstleistungsanzeige** mit den Unterlagen **erfolgt** an das:
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/5a
Stubenring 1
1011 Wien

Ob ein/e Fremdenführer/-in zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen befugt ist, wird aus einem öffentlich zugänglichen Dienstleistungsregister online abrufbar sein. Das grenzüberschreitende Tätigwerden ohne Eintragung im Dienstleistungsregister wird mit Geldstrafen bis zu 1.090,-- Euro bestraft (§ 368 GewO).

Informationen zur Dienstleistungsanzeige: www.bmwf.w.gv.at oder post.i5a@bmwf.w.gv.at

Rückfragehinweis¹:
Fachverband Freizeit-/Sportbetriebe
E: freizeitbetriebe@wko.at

¹ Alle Angaben in diesem Informationspapier erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen. Stand: September 2008.